

Art. 32 Asylverfahrensrichtlinie: Unbegründete Anträge

1. Wortlaut

(1) Unbeschadet [des Artikels 27](#) können die Mitgliedstaaten einen Antrag nur dann als unbegründet betrachten, wenn die Asylbehörde festgestellt hat, dass der Antragsteller nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes nach Maßgabe der [Richtlinie 2011/95/EU](#) erfüllt.

(2) Im Falle von unbegründeten Anträgen, bei denen einer der in [Artikel 31 Absatz 8](#) aufgeführten Umstände gegeben ist, können die Mitgliedstaaten einen Antrag ferner als offensichtlich unbegründet betrachten, wenn dies so in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._32_asylverfahrensrichtlinie

Last update: **2026/07/25 21:39**

